

Abdruck

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |
55116 Mainz

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
Kraftwerkallee 1

55120 Mainz

REGIONALSTELLE GEWERBEAUF SICHT

Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Telefon 06131 96030-0
Telefax 06131 96030-99
referat22@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

10.07.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
22/4//5.1/2017/0013 Bitte immer angeben!	24.02.2017 Nei	Volker Steiner volker.steiner@sgdsued.rlp.de	06131 96030-43 06131 96030-99

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 24.02.2017 AZ: Nei ergeht folgender

B E S C H E I D

Es wird Ihnen die Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2551 MW durch Errichtung und Betrieb einer Wärmespeicheranlage, unbeschadet der Rechte Dritter, erteilt.

1/25

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von u.a. vier Wärmespeichern, vier Volumenausgleichsbehältern, vier Stickstoffbehältern, einem Tischkühler und einem Betriebsgebäude

Die bestehenden Genehmigungen bleiben unberührt, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Bescheid wird entsprechend den im Anhang 1 aufgeführten und anhängenden Antragsunterlagen erteilt und mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

A Bedingungen

1. Vor Baubeginn ist dem Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, mit der Baubeginnsanzeige der Name, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der **bauleitenden Person** im Sinne § 56 a Landesbauordnung mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 LBauO).
2. Vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes bzw. des jeweiligen Bauteils ist eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit der von der Baumaßnahme betroffenen Bauteile vorzulegen.

Hinweis:

Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium der Finanzen vorgegebene Vordruck zu verwenden. Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.

3. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt werden. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage muss durch sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 77 Abs. 2 LBauO vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.

B weitere Nebenbestimmungen

1. Brandschutz

- 1.1 Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros Petry & Horne vom 23. Januar 2017, Vorgangsnummer 17-002, wird als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zu o.a. Bauvorhaben akzeptiert und ist in vollem Umfang zu realisieren. Abweichungen zu Festlegungen der v.g. Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr Mainz.
- 1.2 Vor der Ingebrauchnahme ist mit der Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz eine Bescheinigung vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz entsprechend der Bauunterlagen bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO).

- 1.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vom gesamten Gebäude ein Feuerwehrplan zu erstellen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.
- 1.4 Des Weiteren sind die oben genannten Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg./bmp. alternativ auch tif. Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Druckbehälteranlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach den Anforderungen des § 15 Betriebssicherheitsverordnung geprüft worden und eine sichere Verwendung gewährleistet ist. Die Prüfbescheinigung ist zur Einsicht vorzulegen.
- 2.2 Für die Druckbehälteranlagen sind die Prüffristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden.
Im Rahmen der Prüfung der Druckbehälteranlage sind die festgelegten Prüffristen durch die beauftragte zugelassene Überwachungsstelle bestätigen zu lassen.

- 2.3 Die Steigleitern sind als mehrstufige Steigleiter mit Umsteigeplattform auszuführen. Die maximale Länge eines Leiterzuges darf 10 m nicht überschreiten.
- 2.4 Bei Absturzhöhen bis 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern.
- 2.5 Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
- 2.6 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.7 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.8 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall sich in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

3. Wasser, Abfall, Bodenschutz

- 3.1 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.

3.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere (in diesem Bescheid aufgeführte) Prüfungen bleiben unberührt:

- Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
- Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangvorrichtungen ausgelegt sind.

3.3 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

4. **Naturschutz**

4.1 Die im Fachbeitrag Artenschutz „Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V8 sind vollständig umzusetzen

4.2 Anstatt der Baumart Purpur-Erle (*Alnus x spaethii*) ist eine standortgerechte und gebietsheimische Baumart für die Bepflanzung zu wählen.

4.3 Gemäß der "Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983" sind unter Zugrundelegung des im Freiflächenplan der Antragsunterlagen dargestellten 3.210 m² großen Baufeldes mindestens 300 m² der nicht überbauten Fläche als Grünfläche anzulegen. Davon sind 150 m² mit standortge-

rechten, hochwachsenden Sträuchern oder Gehölzen zu bepflanzen. Es sind 3 heimische, standortgerechte mittel-/großkronige Laubbäume (Stammumfang [StU] 18/20 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Gemäß Antragsunterlagen wird der direkte Bereich des Baufeldes und angrenzend als potenzielle Erweiterungs- und Lagerungsfläche vorgehalten, so dass die sinnvolle Etablierung von dauerhaften Gehölzbeständen derzeit nicht möglich ist. Unter Zugrundelegung einer überkronen Fläche von 50 m² je Baum sind anstelle der 150 m² großen Gehölzflächen 3 heimische, standortgerechte mittelkronige Laubbäume (StU 18/20 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Insgesamt sind somit 6 heimische, standortgerechte mittel-/großkronige Laubbäume (StU 18/20 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Entgegen des Freiflächenplanes der Antragsunterlagen sind alle der 6 zu pflanzenden Laubbäume unter Beachtung nachbarrechtlicher Grenzabstände und vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem an das Baufeld im Norden angrenzenden Flurstück 20/70, Flur 13, Gemarkung Mainz (ehemalige Hafensbahn) zu pflanzen. In Verbindung mit den bereits vorhandenen Bäumen im Nordosten des Flurstückes 20/71 kann mit den 6 zu pflanzenden Bäumen eine gestalterisch wirksame Baumreihe entstehen und zukünftig durch weitere Pflanzungen ergänzt und fortgeführt werden. Die Pflanzungen an dieser Stelle dienen zudem der besseren landschaftlichen Einbindung des hier beantragten Vorhabens.

- 4.4 Aufgrund vorhandener Bodenverdichtungen sind für die Baumpflanzungen Pflanzgruben mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die

Sohle der Pflanzgrube ist ca. 20 cm tiefenzulockern. Die Pflanzgrube ist mit entsprechendem Baumsubstrat zu verfüllen. Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen. Die Besonderheit des Standortes bedingt für die Pflanzung aller Bäume die Verwendung von Ballenware.

- 4.5 Bei der Herstellung aller Pflanzflächen und Rasenflächen sind die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten) sowie die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.
- 4.6 Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Herstellung der baulichen Anlagen durchzuführen und vom Grün- und Umweltamt abzunehmen.
- 4.7 Bei allen Pflanzungen sind die nachbarrechtlichen Pflanzabstände einzuhalten.
- 4.8 Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist während der Bauphase vollumfänglich zu beachten. An das Baufeld (Wärmespeicheranlage, Rohrleitungstrasse zur Anbindung an das Blockheizkraftwerk KW 5) und an die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzende Gehölzbestände und Bäume sind vor Baubeginn für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich gemäß DIN 18920 zu schützen. Eingriffe im Kronentraufbereich sind nicht zulässig. Baumaterial o.ä. darf im Kronentraufbereich nicht gelagert werden; Verdichtungen durch den Baustellenbetrieb haben zu unterbleiben.
- 4.9 Ggf. für die Herstellung der Rohrleitungstrasse und die Anbindung an das Blockheizkraftwerk KW 5 erforderliche Rodungen von Gehölzen sind nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. (außerhalb der Vegetationsperiode bzw. Brutzeit) durchzuführen. Falls ausnahmsweise die Rodung in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. vorgenommen werden muss, bedarf es der vorherigen gesonderten Beurteilung durch einen Sachverständigen. Das Ergebnis ist mit der zu-

ständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

4.10 Durch die Herstellung der Rohrleitungstrasse mit Anbindung an das Blockheizkraftwerk KW 5 ist eine Tangierung von Teillebensräumen und des Kernlebensraum der Mauereidechse nicht völlig auszuschließen (siehe „Fachbeitrag Artenschutz Teilbeitrag Reptilien, speziell Mauereidechse [BGN, 2015]“ zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. §§ 6, 16 BImSchG der SGD Süd vom 10.11. 2016). Um baubedingte Tötungen und Störungen von Individuen zu vermeiden, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

- Herstellung und Vorhalten eines Schutzzaunes während der gesamten Bauphase im Bereich des Lebensraumes der Mauereidechse entlang der südlichen Baufeldgrenze der Rohrleitungstrasse zum Verhindern des Einwanderns von Individuen. Die Herstellung, Gestalt und der zeitliche Ablauf sind entsprechend der Vorgaben des „Fachbeitrages Artenschutz Teilbeitrag Reptilien, speziell Mauereidechse (BGN, 2015)“ zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. §§ 6, 16 BImSchG der SGD Süd vom 10.11.2016 (u.a. Herstellung einer Barriere) auszuführen.
- Mehrmalige Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn) auf Vorkommen von Mauereidechsen durch eine ökologische Umweltbaubegleitung bzw. durch einen faunistisch Fachkundigen (Biologe/-in oder vergleichbare Qualifikation. Der Kontrollzeitraum richtet sich nach der Aktivitätsphase der Mauereidechse; ggf. sind dann weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich (z.B. Abfangen und Umsiedeln).

4.11 Für die Beleuchtung der Freiflächen sind aus artenschutzrechtlicher und natur-
schutzfachlicher Sicht folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Verwendung warmweiß bis neutralweiß getönter LED-Lampen
- Farbtemperatur max. 4100 K

- Abstrahlung der Lampen nur zum Boden gerichtet; die Abstrahlung ist auf einen Winkel kleiner als 70 Grad zur Vertikalen zu beschränken
- Verwendung von geschlossenen ("staubdichten") Leuchtkörpern, so dass das Eindringen von Insekten verhindert wird
- Beschränkung der Betriebsdauer und Beleuchtungsstärke auf das notwendige Mindestmaß

5. Hinweise

5.1 Hinweise Wasserrecht

5.1.1 Für das Baufeld der Wärmespeicheranlage wird eine neue Regenwasserkanalisation errichtet. Das dort anfallende Regenwasser der Dach- und Verkehrsflächen wird an das bestehende Regenwasser-Entwässerungssystem angeschlossen und direkt in den Rhein geleitet werden. Für die Dachflächen sollen jeweils diskontinuierlich 19 l/s und für die Verkehrsflächen 4 l/s, somit insgesamt 23 l/s durch den Neubau in den Rhein abgeleitet werden. Vom Antragsteller wird, wie im Antrag beschrieben, die Direkteinleitung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beantragt.

Die Antragsunterlagen zur Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis sind umgehend der SGD Süd, obere Wasserbehörde, vorzulegen.

5.1.2 Das zur Lagerung der Gebinde der Natronlauge genutzte Chemikalienlager der Bestandsanlage war nicht Gegenstand der Antragsunterlagen und damit Prüfung der selbigen. Eine max. Lagermenge ist hier nicht angegeben. Das jeweils zum Betrieb des WSP aus dem Chemikalienlager zu entnehmende Gebinde

(60 ltr.), wird nebst Dosiereinrichtung laut Antragsunterlagen in einer medienbeständigen ausreichend dimensionierten Auffangwanne aufgestellt.

5.1.3 Die Dosierstation nebst Vorlagegebinde ist der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 VAWS zuzuordnen.

5.1.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standisicher und gegenüber die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VAWS). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 792 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA

5.1.5 Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach Maßgabe des § 63 WHG grundsätzlich nur zugelassene Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen über den jeweils erforderlichen bauordnungsrechtlichen Nachweis der Verwendbarkeit verfügen. Die jeweiligen Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln, harmonisierten technischen Spezifikationen und Europäischen Bewertungsdokumenten bzw. die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulas-

sungen sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

5.1.6 Die unter Kapitel 9.1 der Antragsunterlagen aufgeführte Vorgehensweise bzgl. Abfall ist als ausreichend zu bewerten.

5.1.7 Das Vorhaben liegt außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins und außerhalb des 40 m Bereichs des Rheins. Somit ist keine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 WHG erforderlich und auch keine Genehmigung gem. § 31 LWG.

Ich weise jedoch darauf hin, dass bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen Überflutungen des Grundstückes nicht ausgeschlossen werden können. Da eine technisch hochwertige Anlage errichtet werden soll und zudem mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist dringend zu empfehlen, soweit als möglich auf eine Schadensminderung hinzuwirken, indem eine hochwasserangepasste Bauweise angestrebt wird, die über das übliche Schutzziel am Rhein hinaus (d.h. Schutz nicht nur vor dem 200-jährlichen Hochwasserereignis) die Anlagen möglichst auch vor einem HQ Extrem schützt.

Die Wasserspiegellagen der jeweiligen Hochwasserereignisse stellen sich an dem Standort des Vorhabens (ca. bei Rhein-km 502,1) etwa wie folgt ein:

HW Extrem = ca. 87,43 müNN

HW 200 = 86,17 müNN

HW 100 = 85,86 müNN

In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägige Literatur verwiesen, wie zum Beispiel:

Land unter - Ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, nicht werden wollen (Herausgeber: MUFV, Mainz 2008)

Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge (Herausgeber: BMVBS, 5. Auflage, Berlin, Juli 2013)

Aus der Zustimmung zu Bau und Betrieb dieser Anlage lässt sich ferner kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ableiten.

5.2 Hinweise Brandschutz

5.2.1 Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Das bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

5.2.2 Maßgebend für die brandschutztechnische Beurteilung ist das eingereichte Brandschutzkonzept mit Textteil und den dazugehörigen Brandschutzplänen im Grundriss.

5.3 Hinweise Naturschutz

5.3.1 Als bestandstützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/Fledermäuse) vorzusehen.

IV. Begründung

1. Darstellung des Genehmigungsverfahrens

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betreibt in Mainz ein Kraftwerk mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 2551 MW.

Mit Datum vom 24.02.2017 hat die Firma die wesentliche Änderung ihrer Anlage beantragt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Wärmespeicheranlage.

Das Vorhaben ist auf Grund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben sind.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Die Prüfung gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Die Feststellung gemäß § 3a UVPG wurde am 26.06.2017 im Staatsanzeiger und auf der Homepage der SGD Süd bekannt gegeben.

2. Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Das Einvernehmen der Stadt Mainz gemäß § 36 i.V.m. § 36 BauBG zum Bauvorhaben wurde hergestellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt sind, wenn die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

V.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit Nr. 1.1 Verfahrensart G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973).zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42).

- § 70 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. 2015, S. 77)

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, -Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr.31, 55116 Mainz oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

VII.

Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid und wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Nr. 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis vom 20.04.2006 (GVBl. S.165), eine Gebühr erhoben.
Der Kostenbescheid folgt mit gesondertem Schreiben.

Im Auftrag

gez

Erich Bamberger

Anhang 1 zum Bescheid vom 10.07.2017 Az: 22/4//5.1/2017/0013

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Ordner 1

Kapitel 1

1 Antrag

- 1.1 Antragsgegenstand
- 1.2 Weitere Genehmigungstatbestände nach § 13 BImSchG
- 1.3 Nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung
- 1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 1.5 Kostenübernahmeerklärung
- 1.6 Formular 1.1 – Allgemeine Angaben
- 1.7 Formular 1.2 – Allgemeine Angaben
- 1.8 Ansprechperson

Kapitel 2

2 Inhaltsverzeichnis

- 2.1 Formular 2

Kapitel 3

3 Standort / Topographie

- 3.1 Beschreibung
- 3.2 Topographische Karte
- 3.3 Flächennutzungsplan
- 3.4 Katasterunterlagen
- 3.5 Lageplan mit Wärmespeicheranlage

Kapitel 4

4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 4.1 Anlagengliederung Betriebseinheiten
- 4.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 4.2.1 Betriebseinheit BE01 (Medienversorgung, Medienentsorgung, und Druckhaltung)
 - 4.2.2 Betriebseinheit BE 02 (Wärmespeicherung)
 - 4.2.3 Betriebseinheit BE 03 (Fernwärmeanbindung)
 - 4.2.4 Betriebseinheit BE 04 (Elektro- und Leittechnik)
 - 4.2.4.1 Elektrotechnik
 - 4.2.4.2 Leittechnik
- 4.3 Maßnahmen bei Betriebseinstellungen
- 4.4 Formular 3 Anlagendaten
- 4.5 Fließbilder
 - 4.5.1 Übersicht der Betriebseinheiten
 - 4.5.2 Fließbilder der Betriebseinheiten
 - 4.5.3 Elektro- und Leittechnik Schemata
- 4.6 Aufstellungspläne
 - 4.6.2 Grundrisse und Schnitte

Kapitel 5

5 Stoffe und Stoffdaten

- 5.1 Eingangsstoffe
- 5.2 Zwischenprodukte
- 5.3 Ausgangsstoffe
- 5.4 Formular 4
- 5.5 Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 6

6 Emissionen

- 6.1 Luftschadstoffe
 - 6.1.1 Formular 5.1 Betriebsablauf / Einleiterdaten
 - 6.1.2 Formular 5.2 Betriebsablauf / Emissionsdaten
 - 6.1.3 Formular 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen
 - 6.1.4 Formular 6.2 Verzeichnis der Treibhausquellen
- 6.2 Schallemissionen
 - 6.2.1 Emissionsverursachende Verfahrensschritte und Schallquellen
 - 6.2.2 Betriebsbedingte Verkehrsbewegungen
 - 6.2.3 Schallschutzmaßnahmen
 - 6.2.4 Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - 6.2.5 Schallprognose

Kapitel 7

7 Wassergefährdende Stoffe

- 7.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
- 7.2 Beschreibung der LAU-Anlagen
 - 7.2.1 Lagerung wassergefährdender Stoffe
 - 7.2.2 Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe
 - 7.2.3 HBV-Anlagen
- 7.3 Lageplan wassergefährdende Stoffe

Kapitel 8

8 Anlagensicherheit

- 8.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- 8.2 Maßnahmen der Verhinderung von Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs

8.3 Gefahrdrohende Ereignisse

8.4 Formular 8 – Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Kapitel 9

9 Abfälle, Abwasser

9.1 Abfälle

9.1.1 Vermeidung und Entsorgung von Abfällen der Betriebsphase

9.1.2 Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Errichtungsphase

9.1.3 Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen

9.1.4 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung

9.2 Abwasser

9.2.1 Gesamtübersicht des anfallenden Abwassers

9.2.2 Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser

Kapitel 10

10 Arbeitssicherheit

10.1 Arbeitsstätten, Arbeitnehmerschutz

10.1.1 Allgemeine Vorgaben

10.1.2 Personaleinsatz und Arbeitspläne

10.2 Ausführung der Arbeitsräume

10.2.1 Raumtemperaturen

10.2.2 Lärmschutz

10.2.3 Beleuchtung

10.2.4 Erdung und Blitzschutz

10.2.5 Berührungsschutz

10.2.6 Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge

10.2.7 Ausführung der Sozialräume

10.3 Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen

- 10.3.1 Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen
- 10.3.2 Unterweisung des Personals fremder Firmen
- 10.4 Arbeitsschutz während der Bauphase
 - 10.4.1 Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
 - 10.4.2 Bauherrenpflichten
 - 10.4.3 Baustellenorganisation
- 10.5 Formular 10.1, Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.6 Formular 10.2, Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.7 Formular 10.3, Angaben zum Arbeitsschutz

Kapitel 11

11 Brandschutz

- 11.1 Brandschutzkonzept
- 11.2 Löschwasserrückhaltung
- 11.3 Formular 11.1 Brandschutz
- 11.4 Formular 11.2 Löschwasserrückhaltung

Kapitel 12

12 Naturschutz- und Landschaftspflege

- 12.1 Formular 12, Naturschutz- und Landschaftspflege
- 12.2 Fachbeitrag Artenschutz

Ordner 2

Kapitel 13

13 Energieeffizienz und Abwärmenutzung

Kapitel 14

14 Bauvorlagen

14.1 Formulare

14.1.1 Antrag auf Baugenehmigung

14.1.2 Baubeschreibung

14.1.3 Betriebsbeschreibung

14.1.4 Statistik der Baugenehmigung

14.2 Örtliche Gegebenheiten

14.2.1 Planungsrechtliche Einordnung

14.2.2 Baugrund

14.3 Funktionsbeschreibung

14.4 Baubeschreibung

14.4.1 Betriebsgebäude

14.4.2 Wärmespeicher

14.4.3 Volumenausgleichsbehälter

14.4.4 Stickstoffbehälter

14.4.5 Rohrbrücke

14.4.6 Tischkühler

14.5 Bauplanrechtliche Nachweise/Berechnungen

14.5.1 Berechnung der Nutzfläche

14.5.2 Berechnung – umbauter Raum, bebaute Fläche

14.5.3 Abstandsflächenberechnung

14.5.4 Berechnung der Grundflächenzahl (Neuanlage)

14.5.5 Berechnung der Grundflächenzahl (Gesamtanlage)

- 14.5.6 Berechnung der Baumassenzahl (Neuanlage)
- 14.5.7 Berechnung der erforderlichen Kfz-Stellplätze
- 14.6 Infrastruktur und Entwässerung
 - 14.6.1 Allgemein
 - 14.6.2 Regenwasser auf Dachflächen
- 14.7 Grünflächen
- 14.8 Nachweise
 - 14.8.1 Standsicherheitsnachweis und statische Berechnungen
 - 14.8.2 Baulicher Schallschutz
 - 14.8.3 Baulicher Wärmeschutz
 - 14.8.4 Vorbeugender baulicher Brandschutz
- 14.9 Anlagen und Planunterlagen
 - 14.9.1 Berechnungen
 - 14.9.1.1 Flächenberechnung
 - 14.9.1.2 Grünflächenberechnung
 - 14.9.2 Planunterlagen
 - 14.9.2.1 Lageplan, M 1:1000
 - 14.9.2.2 Lageplan mit Abstandsflächen, M 1:250
 - 14.9.2.3 Grundriss und Schnitte, M 1:200
 - 14.9.2.4 Ansichten
 - 14.9.2.5 Grünflächenplan
 - 14.9.3 Sonstiges
 - 14.9.3.1 Nachweis Bauvorlagenberechtigung

Kapitel 15

15 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 e UVPG

Kapitel 16

16 Baugrunduntersuchung

16.1 Orientierende umwelttechnische Untersuchungen

16.2 Baugrundgutachten